



Landkreis  
Börde

Rechnungsprüfungsamt

23.11.2022

**Bericht**  
**über die Prüfung des**  
**Jahresabschlusses**  
**der Stadt Wolmirstedt**  
**zum Stichtag 31.12.2019**

<b>1.</b>	<b>PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	
2.1	Vorbemerkungen	3
2.2	Gegenstand der Prüfung	4
2.3	Art und Umfang der Prüfung	4
2.4	Ergebnis der Prüfung der Vorjahre	5
<b>3.</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	
<b>3.1</b>	<b>Stellungnahme zur Lagebeurteilung</b>	
3.1.1	Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft	6
3.1.2	Vorgänge von bes. Bedeutung und zu erwartenden Risiken von bes. Bed.	6
<b>3.2</b>	<b>Gesamtaussage des Jahresabschlusses</b>	
3.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
	<b>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	
<b>4.</b>	<b>RECHNUNGSLEGUNG</b>	
<b>4.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>9</b>
4.1.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	9
4.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	10
4.1.3	Sonstige Prüfungen	11
4.1.4	Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	11
4.1.5	Jahresabschluss	13
4.1.6	Anhang	14
4.1.7	Rechenschaftsbericht	14
4.1.8	Anlagen	16
<b>4.2</b>	<b>Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung</b>	<b>17</b>
<b>5.</b>	<b>Vergabe 2019</b>	<b>27</b>
<b>6.</b>	<b>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>28</b>
	<b>Anlagen zum Prüfbericht</b>	
<b>1</b>	<b>Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz</b>	
<b>2</b>	<b>Jahresabschluss zum 31.12.2019</b>	
<b>3</b>	<b>Ergebnisrechnung 2019</b>	
<b>4</b>	<b>Finanzrechnung 2019</b>	

## **1. PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG**

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung der

### **Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt**

nachfolgend auch Stadt genannt.

### **Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 erfolgte im Zeitraum 07.06.2022 bis 22.11.2022 mit Unterbrechungen. Die zeitliche Verzögerung der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 begründet sich darin, dass die Prüfung aufgrund von fehlenden Unterlagen am 29.06.2022 unterbrochen werden musste. Allerdings wurden dem Rechnungsprüfungsamt die fehlenden Unterlagen nicht – wie besprochen – zeitnah zur Prüfung vorgelegt. Vielmehr konnten die Prüfer nach nochmaliger Terminsetzung zur Vorlage der fehlenden Unterlagen zum 18.11.2022 die Prüfung erst am 21.11.2022 fortsetzen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise im Wesentlichen vollständig erteilt. Soweit Unterlagen nicht vorgelegt bzw. Aufklärungen nicht erfolgten, ist dies im Bericht erwähnt. Ergänzend hierzu hat uns die Bürgermeisterin in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadt Wolmirstedt wurden die zuständigen Bediensteten zeitnah informiert.

## **2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **2.1 VORBEMERKUNGEN**

Die Stadt hat 11.371 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2021). Bürgermeisterin der Stadt ist seit der Bürgermeisterwahl im Jahr 2018 Frau Marlies Cassuhn.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 wurde im Februar 2019, die Prüfung der doppelten Jahresabschlüsse für die Jahre 2014 bis 2018 wurden im Mai 2021 bzw. April/Mai 2022 abgeschlossen. Wir verweisen auf unsere jeweiligen Prüfungsberichte.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.04.2019 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 beschlossen. Eine Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des RPA zur Eröffnungsbilanz wurde dem Stadtrat ebenfalls zur Information vorgelegt.

Aufgrund dessen, dass die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 nacheinander in den Monaten April und Mai geprüft und die Berichte fast zeitgleich vorgelegt wurden, konnte die Verwaltung für die jeweilige Prüfung keine Stellungnahme zum Bericht erarbeiten. Auch war es nicht möglich die getroffenen Hinweise aus der Prüfung in diesen Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.

Zu den jeweiligen Stellungnahmen wird daher erst im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 eingegangen.

## **2.2 Gegenstand der Prüfung**

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Stadtrat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde von der Finanzverwaltung verspätet aufgestellt und der Rechnungsprüfung im Juni 2022 zur Prüfung vorgelegt.

Die Bürgermeisterin stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA mit der Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Sie ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

## **2.3 Art und Umfang der Prüfung**

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,

- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 6 wiedergegeben.

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2019, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ebenfalls als Anlagen zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

## 2.4 Ergebnis der Prüfung des Vorjahres

Ausgangspunkt der Prüfung war die von uns geprüfte und unter dem Datum vom 22.07.2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2018 nebst Anhang.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 erfolgte gleich im Anschluss an die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018. Der Bericht lag der Verwaltung daher nicht so rechtzeitig vor, dass eine Stellungnahme erarbeitet und die entsprechenden Beschlüsse vorbereitet bzw. gefasst werden konnten.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 enthielt einige Hinweise und Anregungen für die Aufstellung der künftigen Jahresabschlüsse.

Die Prüfung hatte zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Es wurde daher ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

### **3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

#### **3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung**

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Stadt dargestellt und beurteilt.

##### **3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft**

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

- Mit dem Jahresabschluss 2019 wurden keine Korrekturen zur Eröffnungsbilanz mehr vorgenommen.
- Das Haushaltsjahr 2019 hat mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 1,2 Mio € abgeschlossen. Im Haushaltsplan 2019 veranschlagt war ein Jahresüberschuss i.H.v. 74,6 T€, somit verbesserte sich das Jahresergebnis gegenüber der Haushaltsplanung um 1,2 Mio€.
- Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahre beträgt zum 31.12.2019 insgesamt 4,2 Mio €. Soweit der Jahresüberschuss aus 2019 ebenso vorgetragen wird, erhöht sich der Rücklagebetrag auf 5,5 Mio €.
- Die Liquidität war im gesamten Haushaltsjahr gegeben. Der Finanzmittelbestand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Mio € auf 7,4 Mio €.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

##### **3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung**

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung, sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Der Rechenschaftsbericht enthält keine Aussagen über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

Auf die voraussichtliche Entwicklung der Stadt bzw. Chancen und Risiken **von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Stadt** wird wie folgt eingegangen:

- Hohe Altersstruktur in der Verwaltung und Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung;
- Steigende Kosten aufgrund steigender Preis- und Lohnerhöhungen
- Ende des Rechtsstreites – Jahnhalle - Rückübertragung der Jahnhalle auf die Stadt, Grundschild in voller Höhe getilgt, für evtl. noch anfallende Rechts- und Verfahrenskosten bestehen noch Rückstellungen für drohende Verpflichtungen.

Bei den weiteren Ausführungen unter dem Punkt 11 – Risiken und Chancen der Stadt Wolmirstedt kann keine *besondere Bedeutung für die künftige Entwicklung der Stadt* erkannt werden.

## **3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss wurde im Wesentlichen ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte wurden sachgerecht und systematisch fortgeschrieben.

Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Soweit im Rahmen dieser Prüfung feststellbar, sind die Erträge und Aufwendungen ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

### **3.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Anlagenzugänge des Haushaltsjahres 2019 sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet worden. Die Abschreibungsgrundsätze wurden beachtet.

Im Haushaltsjahr 2019 hat die Stadt die Jahnhalle mit einem Betrag von 401,0 T€ übernommen. Da die Absicht bestand, die Jahnhalle zu verkaufen, wurde das Gebäude sowie die dazugehörigen Flurstücke unter der Bilanzposition „Vorräte – Grundstücke in Entwicklung“ aufgenommen.

Das vorhandene Erbbaurecht in Höhe von 43,9 T€ wurde auf Vorräte umgebucht. Für den verbleibenden Restbetrag in Höhe von 357,1 T€ wurde als Gegenkonto das Ertragskonto 4583 – sonstige nicht zahlungswirksame Erträge - genutzt.

#### Bewegliche Vermögensgegenstände

Die beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren AK/HK im Einzelnen mehr als 150 € bis zu 1.000 € ohne USt. betragen, werden in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Die Abschreibung erfolgt unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 5 Jahre.

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2019 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurden mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

## **4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2019**

Der Stadtrat hatte am 07.02.2019 über die Haushaltssatzung beschlossen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kredites zur Liquiditätssicherung i.H.v. 2 Mio€ entspricht 11,63 % der veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Der Ergebnisplan 2019 wies einen Ausgleich der ordentlichen Erträge und Aufwendungen aus. Es wurde lt. der Ergebnisplanung ein Jahresüberschuss von +74,6 T€ erwartet.

Mit Verfügung vom 19.03.2019 hat die Kommunalaufsicht folgende Hinweise gegeben:

- Beendigung der Haushaltskonsolidierung
- Notwendige Anlagen zum Haushaltplan fehlen (Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden)
- Ausweisung der internen Leistungsverrechnung;
- Tilgung Grundschuld (Themenkomplex Jahnhalle) sowie
- Ausweisung von Rücklagen - haben sich mit der Erstellung des Jahresabschlusses erledigt.

Mit der Informationsvorlage Nr. 704/2014-2019 wurde der Stadtrat auf der Sitzung am 07.02.2019 über die Beendigung der Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung in Kenntnis gesetzt. Die Haushaltskonsolidierung soll mit Wirkung des Haushaltsjahres 2019 nicht weiter fortgeschrieben werden. Bereits beschlossene Maßnahmen sollen jedoch ihre Gültigkeit behalten.

#### Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Stadt hat die Wertgrenzen jeweils in der Haushaltssatzung festgelegt. Gegenüber der Haushaltssatzung 2018 ergaben sich keine Veränderung bei der Festlegung der Wertgrenzen.

Darüber hinaus wurde in § 6 der Haushaltssatzung die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen für Baumaßnahmen auf 25,0 T€ und für übrige Investitionsmaßnahmen auf 5,0 T€, dem § 4 Abs. 4 KomHVO entsprechend, festgesetzt.

#### **4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze**

Eine tiefere Prüfung zur Anwendung der Bewirtschaftungsgrundsätze erfolgte auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 nicht.

##### Budgetierung

Wie der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 zu entnehmen ist, soll eine Regelung zur Ausgestaltung der Budgets in Form einer Dienstanweisung für die Zukunft erstellt werden.

*Die Hinweise im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.*

##### Übertragung von Ermächtigungen

Um dem Stadtrat das Volumen der Übertragung von Ermächtigungen darzustellen, ist diesem gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA als Anlage eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorzulegen.

Die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen muss „erklärt“ werden. Dies setzt einen entsprechenden Übertragungsvermerk im Haushaltsplan voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

Die Hinweise aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 behalten ihre Gültigkeit:

Wie der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 zu entnehmen ist, sollen ab dem Jahresabschluss 2021 entsprechende Formulare zum Antrag auf Übertragung von Haushaltsermächtigungen mit entsprechender Begründung verwendet werden.

*Im Übrigen wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Ermächtigungen zum Jahresabschluss nicht gebildet, sondern übertragen werden (siehe Rechenschaftsbericht).*

Zum 31.12.2019 wurden folgende Ermächtigungen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in das Haushaltsjahr 2020 übertragen: *(Diese Angaben wurden den zum Jahresabschluss beigefügten Übersichten entnommen.)*

	Übertragene Ansätze aus HHJ 2016 und VJ	Übertragene Ansätze aus HHJ 2017 und VJ	Übertragene Ansätze aus HHJ 2018 und VJ	Übertragene Ansätze aus HHJ 2019 und VJ
<u>Aufwendungsermächtigungen</u>	- €	4.039,79 €	5.216,52 €	- €
Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- €	4.039,79 €	5.216,52 €	- €
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.226.666,25 €</b>	<b>587.202,13 €</b>	<b>447.178,10 €</b>	<b>1.365.997,18 €</b>
TP 1 - Kreisorgane und bes. Organisationseinheiten				
THH 10 - Stabstelle Stadtentwicklung			388.436,16 €	1.101.188,31 €
THH 11 - Organisation und Personal	6.900,00 €	3.604,39 €	- €	- €
THH 23 - Immobilienwirtschaft und Planung	563.802,46 €	543.094,94 €	- €	95.330,80 €
THH 24 - Jugend, Kultur, Sport	1.400,00 €	40.502,80 €	58.741,94 €	29.952,06 €
THH 25 Ordnung und Sicherheit	654.563,79 €	- €	- €	139.526,01 €
<b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- €</b>		<b>- €</b>	

Nach § 118 Abs. 1 KVG hat die Verwaltung Rechenschaft über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzulegen. Daher gilt es auch, dass die Übertragungen im Rechenschaftsbericht zu dokumentieren sind. Entsprechende Erläuterungen sind im Rechenschaftsbericht enthalten.

Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen lag als Anlage dem Jahresabschluss bei.

#### 4.1.3 Sonstige Prüfungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen unbeschadet der Regelungen über die Kassenaufsicht. Im Berichtsjahr 2019 wurde keine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

#### 4.1.4 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Soweit im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses feststellbar, sind die Buchführung und das Belegwesen grundsätzlich ordnungsgemäß. Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden - soweit eine Prüfung erfolgte - ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen unter Beachtung der Anmerkungen in diesem Bericht nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt in der Stadtverwaltung per EDV über die Anwendersoftware „H&H pro Doppik“ des Unternehmens H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin.

Eine Zertifizierung dieser Software hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für die sachsen-anhaltinischen Gemeinden und Landkreise geltenden rechtlichen Grundlagen wurde nachgewiesen.

*Eine Freigabe der Software gemäß § 12 (1) Nr. 1 GemKVO erfolgte erst am 29.04.2021. (Siehe auch Bericht über die Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2015 vom 29.03.2016 / Bericht vom 24.11.2017 über die Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2017).*

*Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass eine Anwenderprüfung neben der Zertifizierung zwingend erforderlich ist. Nur durch eine Anwenderprüfung kann sichergestellt werden, dass die Vor-Ort-Organisation die Anforderungen an das Anwendungsumfeld erfüllt. Daher empfiehlt der Landesrechnungshof, eine Anwenderprüfung durch die fachlich zuständige Stelle bzw. durch einen qualifizierten Dritten durchführen zu lassen. Das RPA unterstützt die Ansicht des Landesrechnungshofes.*

Gemäß § 14 DSGVO LSA ist ein automatisiertes Verfahren „vor seiner Freigabe oder wesentlichen Änderung zu überprüfen, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist und die nach § 6 Abs. 2 vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind.“

Ein Freigabevermerk gemäß § 14 Abs. 2 DSGVO LSA über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit und darüber ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, liegt mit Datum vom 08.03.2022 vor. Die datenschutzrechtliche Freigabe erfolgte durch die Bürgermeisterin. Sie bestätigte, dass eine Vorabkontrolle nach § 14 Abs. 2 DSGVO LSA erfolgte.

*Eine datenschutzrechtliche Freigabe muss vom Datenschutzbeauftragten erfolgen. Eine Freigabe vom Datenschutzbeauftragten liegt nicht vor. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird verwiesen. Nach Aussagen des Kämmerers wird zurzeit die Erarbeitung einer Freigabeerklärung geprüft.*

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

In der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 wird erwähnt, dass „mittlerweile“ alle Dienstanweisungen an die neuen Vorschriften angepasst wurden. Nach den zur Prüfung vorgelegten Dienstanweisungen kann nicht bestätigt werden, dass alle DA an die neuen Regelungen des NKHR angepasst wurden.

Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die bis dahin geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet. Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bürgermeisterin hat das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 12 Abs. 1 letzter Absatz GemKVO). *Entsprechende Regelungen wurden bisher nicht getroffen.*

*Ein zentrales Vertragsmanagement wurde bisher noch nicht aufgebaut.* Die Stadt führt kein Vertragsregister, in dem alle durch die Stadt eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen registriert sind. Aus der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 geht hervor, dass die Erstellung eines Ablaufplanes für die Einführung eines zentralen Vertragsmanagements (incl. Vertragsregister), im Rahmen einer LOB-Zielvereinbarung für das Jahr 2021/2022 im Haus vereinbart wurde.

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird eingeschätzt, dass das in der Stadt Wolmirstedt für die Buchführung eingesetzte Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) im Wesentlichen gewährleistet.

#### 4.1.5 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wurden im Jahresabschluss 2019 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden im Wesentlichen vollständig erfasst. Soweit Feststellungen zu treffen waren, sind diese in diesem Bericht enthalten.

Die Bewertung erfolgte vollständig gemäß den Vorschriften des NKHR und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Neuzugänge im Haushaltsjahr wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Die Erträge und Aufwendungen sind – soweit im Rahmen dieser Prüfung feststellbar – ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Stadt verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde inzwischen insofern aufgebaut, dass die Kosten auf die für die Kostenrechnung vorgesehenen Konten gebucht werden. **Eine Verarbeitung der Ergebnisse erfolgt jedoch noch nicht.***

Ist eine interne Leistungsbeziehung nicht nur von untergeordneter Bedeutung und hat sie Auswirkungen auf die Produktkosten, einzelne Kennzahlen oder Leistungsziele, muss die Gemeinde diese interne Leistungsbeziehung in die Teilergebnispläne aufnehmen, in der Haushaltsausführung bedienen und im Jahresabschluss nachweisen.

Interne Leistungsbeziehungen (§§ 4 (3) und § 13 (4) KomHVO) wurden lediglich im Zusammenhang mit der Vergabestelle erfasst. Die Kostenrechnung wurde vorgelegt. Die Ermittlung und Verteilung der Kosten erscheint plausibel. Eine tiefergehende Prüfung erfolgte nicht.

Aus der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 geht hervor, dass ab dem Jahr 2016 die interne Leistungsverrechnung mit dem Übergang des EB Wirtschaftshof in die Verwaltung schrittweise umgesetzt werden soll. Eine vollständige Umsetzung ist bisher (Jahr 2022) noch nicht vorgesehen. Die schrittweise Umsetzung der internen Leistungsverrechnung beim Produkt Wirtschaftshof ist dem Jahresabschluss 2019 nicht zu entnehmen.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 – unter Berücksichtigung der im Bericht ausgewiesenen Feststellungen, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist.

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

#### **4.1.6 Anhang**

Der Anhang ist wie auch die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung und den Teilrechnungen Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang zum Jahresabschluss wurde erarbeitet. Soweit weitere Erläuterungen im Anhang fehlen, sind diese in der Anlage 1 - Erläuterungen der Vermögensrechnung bei den entsprechenden Bilanzposten erwähnt.

#### **4.1.7 Rechenschaftsbericht**

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen und zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht bildet für die inhaltliche Wertung des Jahresabschlusses eine wichtige Informationsgrundlage.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Kommune so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Insofern wird der Rechenschaftsbericht grundsätzlich in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres wurden erläutert. Eine Bewertung der Abschlussrechnung wurde nur sehr eingeschränkt vorgenommen.

### Inventuren

Der Ausgangspunkt für die Bemessung des Abstandes der regelmäßigen Inventuren (§ 33 Abs. 1) KomHVO von 5 Jahren ist grundsätzlich eine bereits erfolgte Inventur. Dieser Zeitpunkt ist berechenbar. Das heißt, dass die Stadt Wolmirstedt bereits im Jahr 2018 eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) der beweglichen Vermögensgegenstände durchzuführen hatte.

Wie aus dem vorgelegten Personal- und Sachplan hervorgeht, wurde im Jahr 2019 im Rathaus mit einer körperlichen Bestandsaufnahme begonnen. *Bei weiteren Einrichtungen der Stadt erfolgte (noch) keine Bestandsaufnahme. Diese sind bis zum Jahr 2021 vorgesehen.*

*Die Hinweise im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 in Bezug auf den Rechenschaftsbericht bleiben bestehen. Es sollte künftig bei der Erarbeitung des Rechenschaftsberichtes darauf geachtet werden, dass sich die Angaben im Teil „Risiken und Chancen der Stadt“ im Wesentlichen auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die zukünftige Entwicklung beziehen bzw. ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt vermitteln.*

Auch der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 weist lediglich Personalrisiken auf. Bei den anderen Angaben kann ein tatsächliches Risiko nicht erkannt werden.

Hinweis: Der Rechenschaftsbericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Es soll den Jahresabschluss ergänzen, denn der Jahresabschluss einschließlich der Erläuterungen im Anhang ermöglicht nur begrenzt, die tatsächliche Lage der Stadt zu erkennen.

- Grundsätzlich sind alle Vorgänge zu benennen, die für die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung der Stadt erforderlich sind;
- Es ist ein eigenes Urteil über den Verlauf der Haushaltswirtschaft, das Jahresergebnis sowie die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Stadt unter Einbeziehung rechtlicher, sozialpolitischer, volkswirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und technischer Aspekte.
- Die Angaben im Rechenschaftsbericht sind jedes Haushaltsjahr neu zu machen. Verweise auf frühere Haushaltsjahre sind grundsätzlich unzulässig.

*Dies wurde auch bei der Erarbeitung des Rechenschaftsberichtes zum Jahresabschluss 2019 überwiegend nicht beachtet. So fehlen z.B. Erläuterungen zur Abwicklung der Übertragung der Jahnhalle etc.*

#### **4.1.8 Anlagen**

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBl. Nr. 27/2011 bzw. Nr. 44/2016 bekanntgeben.

##### **Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten**

Die Übersicht zum Forderungsspiegel entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Angaben Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Die Übersicht über die Verbindlichkeiten entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

##### **Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)**

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2019 wurde eine Anlagenübersicht beigefügt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

##### **Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen**

Sofern Haushaltsermächtigungen übertragen werden, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, auch für überplanmäßige und außerplanmäßige als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21) wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

##### **Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Eine Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Muster 22 wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

## **4.2 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung**

### **4.2.1. Vermögensrechnung**

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital). Die Rückstellungen (außer Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und Beamten Beihilfen, Pensionen), Sonstige Verbindlichkeiten (Sicherheitseinbehalte und Separationen) und Rechnungsabgrenzungsposten wurden hierbei unabhängig der Laufzeit als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft.

Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen (85,0 % / VJ 87,6 %) geprägt.

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen dar. In der Stadt setzt sich das Anlagevermögen insbesondere aus dem Sachanlagevermögen (84,2 %) zusammen, wobei die prozentual größten Anteile beim Sachanlagevermögen mit 43,7 (VJ 44,1 %) die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie mit 44,4 % (VJ 43,7 %) das Infrastrukturvermögen betreffen.

Eine Beeinflussung dieser Kennziffer wäre nur mittelfristig ggf. durch Veräußerungen möglich. Je höher der Anteil des abschreibungspflichtigen Anlagevermögens ist, desto weniger kann die Kommune eine veränderte Finanzierungssituation beeinflussen. D.h. je höher das Anlagevermögen, desto höher die Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) beträgt 54,2 % (Vorjahr 52,9 %).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden sind, beträgt der Anteil 95,2 % (Vorjahr 95,1 %). Die Sonderposten werden hier dem „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen handelt, die i.d.R. nicht zurückzuzahlen sind (Eigenkapitalquote II).

Bei der Beurteilung ist entscheidend, ob das Eigenkapital künftig erhalten bleibt. Ein über Jahre beständig geringer werdendes Eigenkapital belegt eine strukturelle Finanzschwäche, der rechtzeitig zu begegnen ist, um die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht zu gefährden. Eine steigende Eigenkapitalquote ist ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 111,9 % (VJ 108,7 %). Berücksichtigt man für den Anlagendeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 113,0 % (VJ 110,0 %).

Das bedeutet, dass die Anlagen (langfristig gebundenes Kapital) vollständig aus Eigenmitteln, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital gedeckt sind.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten spielen im Verhältnis zur Bilanzsumme keine wesentliche Rolle (1,3 %).

Lt. Anhang mussten im Haushaltsjahr 2019 keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden. Der Bestand an liquiden Mittel per 31.12.2019 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Mio €. Die Stadt verfügte somit zum 31.12.2019 über ausreichend Liquidität.

Der Anteil des Umlaufvermögens (Forderungen und liquide Mittel) einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist mit gegenüber dem Vorjahr von 12,4 % auf 15,0 % gestiegen.

Die Entwicklung des Umlaufvermögens bis zum Haushaltsjahr 2019 stellt sich wie folgt dar:

	RBW				
	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Vorräte	329.805,81 €	329.805,81 €	330.951,81 €	330.951,81 €	756.201,81 €
Forderungen	737.820,25 €	240.847,68 €	328.964,67 €	366.839,25 €	283.808,72 €
liquide Mittel	3.120.072,35 €	1.823.102,04 €	2.959.826,60 €	6.196.801,71 €	7.404.495,00 €
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>4.187.698,41 €</b>	<b>2.393.755,53 €</b>	<b>3.619.743,08 €</b>	<b>6.894.592,77 €</b>	<b>8.444.505,53 €</b>
aktive Rechnungsabgrenzung	51.390,38 €	29.437,29 €	24.377,54 €	24.767,48 €	25.296,06 €
<b>UV einschl. akt. RAG</b>	<b>4.239.088,79 €</b>	<b>2.423.192,82 €</b>	<b>3.644.120,62 €</b>	<b>6.919.360,25 €</b>	<b>8.469.801,59 €</b>
Veränderung gegenüber VJ	- 841.547,11 €	- 1.815.895,97 €	1.220.927,80 €	3.275.239,63 €	1.550.441,34 €

#### Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt an in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist. Sie beträgt 4,8 % (VJ 4,9 %).

Die Fremdkapitalquote aus Kreditverbindlichkeiten (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Kreditmitteln finanziert ist.

Die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten machen einen Anteil von 0,7 % (VJ 1,0 %) am Gesamtkapital aus. Die Liquiditätsbelastung aus Krediten für das Haushaltsjahr 2019 betrug 431,9 T€ (Vorjahr 320,9 T€).

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der Übernahme eines Kredites infolge der Übertragung der Jahnhalle auf die Stadt Wolmirstedt mit einer Restschuld i.H.v. 216,9 T€ und der sofortigen vollständigen Tilgung.

	HJ 2016	HJ 2017	HJ 2018	HJ 2019
Tilgung von Krediten	327.258,00 €	315.847,79 €	314.982,56 €	212.711,80 €
Tilgung Kredit Jahnhalle nach Übernahme				216.881,18 €
Zinsaufwendungen aus Kreditaufnahmen	31.115,81 €	19.771,19 €	5.873,84 €	2.267,00 €
<b>Liquiditätsbelastung</b>	<b>358.373,81 €</b>	<b>335.618,98 €</b>	<b>320.856,40 €</b>	<b>431.859,98 €</b>
Gesamtaufwendungen	14.375.970,72 €	13.682.328,87 €	13.826.290,24 €	17.018.508,97 €
Anteil Zinsaufwendungen an GesamtAufw	0,22 %	0,14 %	0,04 %	0,01 %

Die Zinsaufwendungen aus Krediten verringerten sich kontinuierlich. Sie machen im Haushaltsjahr 2019 nur noch einen Anteil von 0,01 % an den ordentlichen Aufwendungen aus. Das heißt, dass für die Stadt eine sehr geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden keine Kreditermächtigungen festgesetzt. Das gesamte Fremdkapital (lang- und kurzfristig) entwickelte sich wie folgt:

	RBW				
	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Rückstellungen	1.084,8 T€	770,1 T€	401,2 T€	239,1 T€	515,3 T€
Kreditverbindlichkeiten	1.681,8 T€	1.401,6 T€	1.085,8 T€	770,8 T€	558,1 T€
restl. Verbindlichkeiten	742,6 T€	581,3 T€	529,8 T€	588,0 T€	572,5 T€
Sopo Gebührenaussgl./ RAG p	1,1 T€	481,2 T€	601,0 T€	1.151,8 T€	1.097,6 T€
<b>Fremdkapital</b>	<b>3.510,3 T€</b>	<b>3.234,2 T€</b>	<b>2.617,8 T€</b>	<b>2.749,8 T€</b>	<b>2.743,5 T€</b>
Veränderung gegenüber VJ	-871,2 T€	-276,1 T€	-616,3 T€	131,9 T€	-6,3 T€

Das Fremdkapital veränderte gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig. Zwar verringerten sich die Kreditverbindlichkeiten aufgrund der ordentlichen Tilgung; demgegenüber stehen jedoch Erhöhungen der Rückstellungen für Instandhaltungen i.H.v. 212,0 T€ und für sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten i.H.v. 56,6 T€.

## 4.2.2 Ergebnisrechnung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes war die Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt. Aus diesem Grund waren die Aufwendungen bzw. Erträge insbesondere für Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten lediglich in geschätzter Höhe im Haushaltsplan enthalten.

Die Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Gegenüberstellung von Haushaltsplan 2019, dessen Fortschreibung und des Ist-Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschr. HA 2019	Ergebnis 31.12.2019	Plan/ Ist- Vergleich	Ant. an Ertr Aufw.
Steuern und ähnliche Abgaben	8.591.200 €	9.536.283,28 €	945.083,28 €	52,2 %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.715.400 €	4.222.140,79 €	506.740,79 €	23,1 %
Transfererträge	1.884.900 €	0,00 €	-1.884.900,00 €	0,0 %
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	810.300 €	711.266,23 €	-99.033,77 €	3,9 %
privatrechtliche Leistungsentgelte und Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.422.600 €	1.123.148,13 €	-299.451,87 €	6,2 %
sonstige ordentliche Erträge	1.577.800 €	2.127.499,33 €	549.699,33 €	11,7 %
Finanzerträge	494.100 €	537.515,56 €	43.415,56 €	2,9 %
<b>Summe Ordentliche Erträge</b>	<b>18.496.300 €</b>	<b>18.257.853,32 €</b>	<b>-238.446,68 €</b>	<b>100,0 %</b>
Personalaufwendungen	4.661.374 €	4.577.766,32 €	-83.608,07 €	26,9 %
Vorsorgeaufwendungen	0 €	0,00 €	0,00 €	0,0 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	5.017.508 €	4.643.652,96 €	-373.855,17 €	27,3 %
Transferaufwendungen, Umlagen	6.392.600 €	5.271.544,19 €	-1.121.055,81 €	31,0 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	922.634 €	896.634,32 €	-25.999,68 €	5,3 %
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	34.000 €	54.012,30 €	20.012,30 €	0,3 %
bilanzielle Abschreibungen	1.393.600 €	1.574.898,88 €	181.298,88 €	9,3 %
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>18.421.717 €</b>	<b>17.018.508,97 €</b>	<b>-1.403.207,55 €</b>	<b>100,0 %</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>74.583 €</b>	<b>1.239.344,35 €</b>	<b>1.164.760,87 €</b>	
außerordentliche Erträge		0,00 €		
außerordentliche Aufwendungen		4.551,07 €		
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>-4.551,07 €</b>	<b>-4.551,07 €</b>	
<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>74.583 €</b>	<b>1.234.793,28 €</b>	<b>1.160.209,80 €</b>	

Im Haushaltsjahr 2019 reichten die ordentlichen Erträge aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Jahresüberschuss aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 1,2 Mio€ erwirtschaftet. Das ordentliche Ergebnis verschlechterte sich jedoch gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Mio €.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2019 verbesserte sich das ordentliche Jahresergebnis um 1,2 Mio€. Die Verbesserung begründet sich im Wesentlichen in der Verringerung der veranschlagten Aufwendungen i.H.v. -1,4 Mio€; wobei die höchsten Einsparungen mit 1,1 Mio € bei den Transferaufwendungen zu verzeichnen ist.

Die Stadt finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (56,0 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

	ER 2016	ER 2017	ER 2018	ER 2019
Grundsteuer A	48.843,36 €	55.167,94 €	51.989,15 €	56.282,41 €
Grundsteuer B	957.643,85 €	1.033.841,73 €	1.029.437,98 €	1.009.854,87 €
Gewerbsteuer	1.594.291,53 €	1.797.843,50 €	3.179.271,44 €	3.533.898,85 €
Gemeindeanteil an der EikSt	3.801.726,47 €	4.058.539,79 €	4.113.279,76 €	4.299.709,65 €
Gemeindeanteil an der Ust	334.637,40 €	430.286,92 €	497.847,86 €	553.760,78 €
Vergnügungssteuer	34.780,00 €	31.660,00 €	33.780,00 €	31.980,00 €
Hundesteuer	46.652,17 €	48.725,84 €	49.335,80 €	50.796,72 €
<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>6.818.574,78 €</b>	<b>7.456.065,72 €</b>	<b>8.954.941,99 €</b>	<b>9.536.283,28 €</b>
<b>Anteil an ordentl. Erträge gesamt</b>	<b>50,8 %</b>	<b>50,7 %</b>	<b>53,3 %</b>	<b>52,2 %</b>

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben erhöhten sich gegenüber der Haushaltsplanung um 0,9 Mio €. Die Mehrerträge ergaben sich im Wesentlichen mit 1,0 Mio€ bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer.

Transfererträge waren im Ergebnisplan 2019 in Höhe von 1,9 Mio€ veranschlagt. Diese veranschlagten Erträge wurden nicht ertragswirksam. Hierbei handelte es sich um Zuweisungen für das Sanierungsgebiet.

Es ergeben sich Abweichungen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen gegenüber der Haushaltsplanung (+549,7 T€). Dies ist im Wesentlichen auf die nicht veranschlagten sonstigen nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträge (+402,2 T€) und nicht veranschlagten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge (+147,0 T€) zurückzuführen.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die sonstigen Erträge geringfügig (um -9,8 T€).

Die sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
<b>sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>2.363.870,11 €</b>	<b>1.825.853,81 €</b>	<b>1.835.616,51 €</b>	<b>2.127.499,33 €</b>
Erträge aus der Auflösung von PWB	50.455,47 €	65.037,16 €	14.306,53 €	10.421,24 €
Erträge aus der Auflösung Sopo	1.285.076,03 €	1.254.981,65 €	1.232.552,44 €	1.233.685,60 €
Erträge aus der Veräußerung von Grdst.	119.587,00 €	113.298,77 €	64.499,26 €	115.993,23 €
sonstige ordentliche Erträge	839.240,16 €	392.536,23 €	400.831,28 €	365.237,06 €
sonstige nicht zahlungswirksame o. Ertr.				402.162,20 €
Ertr Aufl. Rückstellungen	69.511,45 €	- €	123.427,00 €	- €

Bei den sonstigen nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträgen handelt es sich um

- den Restbetrag aus der Übertragung der Jahnhalle in das Vermögen der Stadt (Kaufpreis 401 T€ abzgl. Erbbaurecht) in Höhe von 357.141,20 € sowie
- aus der Zuordnung von Verkehrsflächen aus dem Volkseigentum in Höhe von 45.021,00 €

Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2019 zur Beurteilung der Ertragslage der Stadt dargestellt und erläutert werden.

**Zuwendungs-Ertrags-Quote**

Die Gemeinde finanziert sich zu 23,1 % (Vorjahr 21,2 %) aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Stadt ihre ordentlichen Erträge zu einem relativ hohen Anteil selbst erwirtschaftet.

**Personal-Aufwands-Quote**

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 26,9 % (Vorjahr 30,5 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar.

Die Anzahl der Stellen in der Kernverwaltung und in den nachgeordneten Einrichtungen entwickelte sich bis zum Haushaltsjahr 2018 wie folgt (ohne befristete Stellen für Azubi und Nachwuchs- und informatorisch Beschäftigte):

	Stellenplan 2014	Stellenplan 2015	Stellenplan 2016	Stellenplan 2017	Stellenplan 2018	Stellenplan 2019
Beamte	5,000	9,000	7,000	5,000	5,000	4,000
Tariflich Beschäftigte	56,050	53,610	73,980	71,110	73,105	75,500
Kernverwaltung	38,280	34,630	39,110	37,905	41,405	42,650
nachgeordn. Einricht.einschl. Übernahme EB	17,770	18,980	34,870	33,205	31,700	32,850
<b>ZS Stadtverwaltung</b>	<b>61,050</b>	<b>62,610</b>	<b>80,980</b>	<b>76,110</b>	<b>78,105</b>	<b>79,500</b>
Veränderungen gegenüber VJ		1,560	18,370	-4,870	1,995	
Bedienstete in ATZ	10,525	8,525	3,625	3,625	1,000	0,000
<b>Stellen GESAMT</b>	<b>71,575</b>	<b>71,135</b>	<b>84,605</b>	<b>79,735</b>	<b>79,105</b>	<b>79,500</b>

**Sach-Aufwands-Quote**

Für Sach- und Dienstleistungen werden 27,3 % (Vorjahr 26,0 %) der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet. Gegenüber der Haushaltsplanung verringerten sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um -0,4 Mio€.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um +1,0 Mio€. Hier war die höchste Aufwenderhöhung mit +633,4 T€ bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

**Transferaufwands-Quote**

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 31,0 % (Vorjahr 27,1 %) der ordentlichen Aufwendungen dar. Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen	HJ 2016	HJ 2017	HJ 2018	HJ 2019
Zuw. an Zweckverbände	39.234,14 €	39.083,63 €	43.099,97 €	44.247,08 €
Zusch. an Verb.U, Sonderverm.	132.886,00 €	415.437,40 €	61.848,24 €	0,00 €
Zusch. an private Unternehmen	17.309,79 €	0,00 €	13.437,20 €	876.376,50 €
Zuschüsse an übrige Bereiche	158.672,91 €	109.083,10 €	98.473,32 €	128.635,61 €
Gewerbeteuerumlage	176.868,00 €	163.968,00 €	322.761,00 €	411.028,00 €
Allg. Umlagen an G/GV	3.369.086,00 €	3.205.966,00 €	3.209.839,00 €	3.811.257,00 €
	<b>3.894.056,84 €</b>	<b>3.933.538,13 €</b>	<b>3.749.458,73 €</b>	<b>5.271.544,19 €</b>

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

	ERGEBNIS				
	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
außerordentliche Erträge	520.028,94 €	247.014,06 €	555.270,01 €	9.338,63 €	- €
außerordentliche Aufwendungen	432.149,90 €	178.121,98 €	347.575,13 €	52,00 €	4.551,07 €
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>87.879,04 €</b>	<b>68.892,08 €</b>	<b>207.694,88 €</b>	<b>9.286,63 €</b>	<b>-4.551,07 €</b>

Die Stadt hat am 02.04.2019 eine Dienstanweisung zum Umgang mit außerordentlichen Erträgen bei Grundstücksveräußerungen erlassen. Diese trat rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Mit dieser Dienstanweisung wurde definiert, wann eine wesentliche Bedeutung für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde anzunehmen ist. Hiernach gelten Buchgewinne bei Grundstücksveräußerungen über 50.000 € als außerordentliche Erträge. Andere Festsetzungen von Wertgrenzen sollen separat festgelegt werden.

Bei den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen außerordentlichen Aufwendungen handelt es sich um die (außerordentlichen) Abschreibungen „Gerberbrunnen“.

**Die Zuordnung „außerordentliche Aufwendungen“ ist fehlerhaft. Tatsächlich gehört diese Aufwendung zu den ordentlichen Aufwendungen.**

Hinweis

Unter außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen werden alle Vorgänge erfasst, die zwar durch die Aufgabenerfüllung der Kommune verursacht wurden, allerdings für den normalen Ablauf der Verwaltung unüblich sind. Voraussetzung für eine Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zum außerordentlichen Bereich ist daher, dass es sich um Vorgänge handelt, die **ungewöhnlich, selten** und von **wesentlicher Bedeutung** sind

Außerplanmäßige Abschreibungen dienen der Berücksichtigung von Wertverlusten beim abnutzbaren sowie nicht abnutzbaren Anlagevermögen zum Bilanzstichtag, soweit diese (bei abnutzbaren AV) nicht bereits durch planmäßige Abschreibungen erfasst wurden.

(Siehe auch § 40 Abs. 3 KomHVO). Diese sind nicht den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen.

Darüber hinaus kann bei dem außerordentlichen Abschreibungsbetrag keine wesentliche Bedeutung für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Stadt festgestellt werden.

### 4.2.3 Finanzrechnung

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge-schriebener HA 2019	Jahresabschluss 31.12.2019	Plan/Ist Vergleich 2019
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.343.400,00 €	16.516.974,01 €	-826.425,99 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.226.116,52 €	14.855.188,41 €	-2.370.928,11 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>117.283,48 €</b>	<b>1.661.785,60 €</b>	<b>1.544.502,12 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.555.600,00 €	1.112.093,83 €	-443.506,17 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.052.996,92 €	1.141.938,73 €	-2.911.058,19 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.497.396,92 €</b>	<b>-29.844,90 €</b>	<b>2.467.552,02 €</b>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	117.283,48 €	1.661.785,60 €	1.544.502,12 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.497.396,92 €	- 29.844,90 €	2.467.552,02 €
<b>Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag</b>	<b>- 2.380.113,44 €</b>	<b>1.631.940,70 €</b>	<b>4.012.054,14 €</b>

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt an, inwieweit aus den laufenden ordentlichen Einnahmen tatsächlich Mittel zur Verfügung standen, die dann für Investitionen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden konnten.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt +1,7 Mio€. Das heißt, dass im Haushaltsjahr Mittel erwirtschaftet wurden, die für Investitionen bzw. zur Schuldentilgung eingesetzt werden können. Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist mit -29,8 T€ negativ. Es wurde ein Finanzmittelüberschuss i.H.v. +1,6 Mio€ erreicht.

	fortge-schriebener HA 2019	Jahresabschluss 31.12.2019	Plan/Ist Vergleich 2018
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	429.681,18 €	429.592,98 €	-88,20 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-429.681,18 €</b>	<b>-429.592,98 €</b>	<b>88,20 €</b>
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 2.380.113,44 €	1.631.940,70 €	4.012.054,14 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 429.681,18 €	- 429.592,98 €	88,20 €
<b>Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN</b>			
<b>Liquid.kred</b>	<b>-2.809.794,62 €</b>	<b>1.202.347,72 €</b>	<b>4.012.142,34 €</b>

Der Stand an Kreditverbindlichkeiten verringerte sich aufgrund der ordentlichen Tilgung (212,7 T€). Im Haushaltsjahr 2019 erfolgte zwar mit der Übertragung der Jahnhalle auf die Stadt auch die Übernahme eines Kredites in Höhe von 216,9 T€. Dieser wurde jedoch sofort vollständig getilgt.

Die Einzahlungen insgesamt reichten im Haushaltsjahr 2019 aus, um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand an Finanzmitteln erhöhte sich infolge des positiven Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um +1,2 Mio €.

	fortge-schriebener HA 2019	Jahresabschluss 31.12.2019	Plan/Ist Vergleich 2018
Einzahlung fremder Finanzmittel		9.610.728,88 €	
Auszahlung fremder Finanzmittel		9.605.383,31 €	
<b>Saldo fremder Finanzmittel</b>	<b>0,00 €</b>	<b>5.345,57 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>SALDO DER FINANZRECHNUNG</b>	<b>-2.809.794,62 €</b>	<b>1.207.693,29 €</b>	<b>4.012.142,34 €</b>
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.		6.196.801,71 €	
<b>Bestand an Finanzmitteln am 31.12.</b>		<b>7.404.495,00 €</b>	

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

### Investitionstätigkeit

Allein anhand der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit lässt sich keine Aussage darüber treffen, wie die Investitionstätigkeit finanziert ist oder inwieweit eine Notwendigkeit der Investition vorliegt. Dafür muss zunächst die Investitionsfähigkeit z.B. anhand der Ergebnis- und Finanzrechnung ermittelt werden.

Im ordentlichen Ergebnis wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune sichtbar. Ist das ordentliche Ergebnis positiv, werden alle ordentlichen Aufwendungen durch Erträge gedeckt und damit auch implizit die nicht zahlungswirksamen Auswirkungen der Investitionen, das heißt die planmäßigen Abschreibungen, erwirtschaftet.

Die Stadt erwirtschaftete zum 31.12.2019 ein positives ordentliches Ergebnis.

	ERGEBNIS			
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Ordentliche Erträge	13.426.196,41 €	14.709.735,93 €	16.814.439,63 €	18.257.853,32 €
Ordentliche Aufwendungen	14.375.970,72 €	13.682.328,87 €	13.826.290,24 €	17.018.508,97 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 949.774,31 €</b>	<b>1.027.407,06 €</b>	<b>2.988.149,39 €</b>	<b>1.239.344,35 €</b>

Aus der Verrechnung der zahlungs- und nicht zahlungswirksamen Größen folgt der jährliche Liquiditätsüberschuss, der sowohl für Investitionen als auch für Kredittilgungen verwendet werden kann (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit = Investitionsfähigkeit).

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2018	JAB 31.12.2019
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.166.945,82 €	13.746.844,21 €	16.012.999,53 €	16.516.974,01 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.372.062,16 €	12.522.109,61 €	12.159.754,03 €	14.855.188,41 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 205.116,34 €</b>	<b>1.224.734,60 €</b>	<b>3.853.245,50 €</b>	<b>1.661.785,60 €</b>

Nur wenn ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vorliegt, werden in der laufenden Verwaltungstätigkeit Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können. Gibt es hier keine Überschüsse, müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln oder Krediten finanziert werden. Für die Erhaltung des Kapitalstocks muss die jährliche Liquidität daher mindestens den Abschreibungen und damit den notwendigen Reinvestitionen entsprechen.

Die Stadt hat zum 31.12.2019 einen positiven Zahlungsmittelsaldo erwirtschaftet. Somit wurden die Abschreibungsaufwendungen aus dem Haushaltsjahr 2019 (1,6 Mio€) gedeckt.

Bildet man aus den Abschreibungen und den Auszahlungen für Investitionen ein Verhältnis, erhält man ein Maß für die tatsächliche Reinvestition, die die Stadt durchführt. Liegt der Wert über 100 Prozent, wird der jeweilige Kapitalstock vergrößert. Liegt der Wert dagegen bei unter 100 Prozent, schrumpft der kommunale Kapitalstock, da sich der Vermögenswert durch die Abschreibungen in einem höheren Umfang verringert, als durch neue Investitionen (Zugang Vermögen) hinzukommt.

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2018	JAB 31.12.2019
Auszahlungen für Investitionen im HJ.	1.702.719,58 €	1.509.133,63 €	1.213.469,28 €	1.141.938,73 €
Abschreibungen im Haushaltsjahr	1.482.809,92 €	1.516.985,54 €	1.534.146,90 €	1.574.898,88 €
	<b>114,8 %</b>	<b>99,5 %</b>	<b>79,1 %</b>	<b>72,5 %</b>

Wie die Übersicht zeigt, schrumpft der Kapitalstock in der Stadt seit Jahren kontinuierlich.

### Finanzierung der Investitionen

Zunächst stehen den Auszahlungen die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit gegenüber. Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind dabei aber zu trennen in „Geldgeschenke“ (z.B. Fördermittel) und Einzahlungen aus eigener Investitionstätigkeit (z.B. Veräußerung vorhandener Vermögensgegenstände)

Beides schafft Liquidität, aber jeweils nur einmalig und damit nicht nachhaltig.

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2018	JAB 31.12.2019
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	822.477,58 €	1.768.680,73 €	925.290,99 €	1.112.093,83 €
davon: <i>Einz. aus Zuwendungen, Beiträge</i>	553.650,22 €	1.497.711,27 €	776.571,06 €	883.952,71 €
<i>Einz. aus der Veränd des AV</i>	7.850,00 €	7.550,00 €	- €	- €
<i>Einz. Aus Veräuß. Unbewegl. AV</i>	260.977,36 €	263.419,46 €	148.719,93 €	228.141,12 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.702.719,58 €	1.509.133,63 €	1.213.469,28 €	1.141.938,73 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 880.242,00 €</b>	<b>259.547,10 €</b>	<b>- 288.178,29 €</b>	<b>- 29.844,90 €</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag</b>	<b>- 1.085.358,34 €</b>	<b>1.484.281,70 €</b>	<b>3.565.067,21 €</b>	<b>1.631.940,70 €</b>

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2019 betreffen mit 79,5 % Einzahlungen aus Zuwendungen.

I.d.R. wird im kommunalen Bereich der Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit negativ sein. So auch für die Stadt WMS. Somit muss die Differenz aus den Überschüssen des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden. Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind zum 31.12.2019 vorhanden.

Die jährliche Investitionsfähigkeit wird also von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune direkt beeinflusst. Hat die Kommune über mehrere Jahre Ansparungen für Investitionen gebildet, können zusätzlich die liquiden Mittel zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres herangezogen werden.

## 5. Vergabe 2019

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren liegt bei der Vergabestelle der Stadt.

Für Maßnahmen, die unter Zuhilfenahme von Fördermitteln realisiert werden, erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Eine Verwendungsnachweisprüfung erfolgte u.a. für diese Maßnahmen:

Ausbau Hauptstraße OT Farsleben	rd. 333,7 T€
Neuaufstellung F-Plan	rd. 112,2 T€
Zusammenarbeit Bibliothek + Schulen	rd. 2,1 T€
Erwerb von Medieneinheiten Bibliothek	rd. 21,0 T€

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen kam es zu keinen Beanstandungen.

Des Weiteren werden jährlich die Prüfungen der Zwischenverwendungsnachweise „Stadtkernsanierung“ und „Stadtumbau Ost“ durchgeführt. Hier erfolgt, bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, lediglich eine Prüfung hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der gemachten Angaben.

Im Übrigen wurde auf eine Vergabeproofung verzichtet.

#### Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden gebucht unter 379510 VV-Gewährleistung (sonstige Verbindlichkeiten). Der Bestand per 01.01.2019 beträgt 49.920,70 €. Im Ergebnis der Zu- und Abgänge im laufenden Haushaltsjahr ergibt sich ein Stand per 31.12.2019 i.H.v. 23.058,05 €.

Bezüglich der Einbehalte für Baumaßnahmen wird nachstehend auf den § 9 Abs. 7 VOB/A hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A soll auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel an der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Und davon ist im Regelfall von auszugehen, zumal der Auftragnehmer ohnehin zur mängelfreien Übergabe seines Werkes und eventuell auftretender Mängel im Nachhinein verpflichtet ist.

Des Weiteren soll gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A der Auftraggeber auf Sicherheitsleistungen verzichten, wenn die Auftragssumme von 250,0 T€ unterschritten wird.

Kleine Beträge einzubehalten ist unverhältnismäßig. Sie stellen einen Verwaltungsaufwand dar, der in keinem Nutzen zur Höhe des Betrages steht.

Die zentrale Überwachung obliegt der Kämmerei. Die erforderlichen Zuarbeiten erhält die zuständige Bearbeiterin durch die Fachämter.

## **6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob diese ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Kommune hat nach § 54 KomHVO die Möglichkeit, die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2019.

**Unsere Prüfung hat somit zu keinen Wesentlichen Einwendungen geführt.  
Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

**Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2019 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt.**

Haldensleben, den 23.11.2022

Landkreis Börde  
Rechnungsprüfungsamt

  
Gallert  
Amtsleiterin

  
Mages  
Prüferin

  
Oelze  
Technische Prüferin